

Vorlage Nr.: 0042/2024
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Entscheidung	25.04.2024		Ö			

Feststellung der Besetzung des Schulausschusses gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 110 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) gehören dem Schulausschuss neben den Ratsmitgliedern Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten der drei Soltauer Grundschulen an. Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten werden vom Rat auf Grund verbindlicher Vorschläge des Stadtelterrates berufen.

Die bisherige stellvertretende Hinzugewählte Frau Stefanie Helmke (Vertreterin der Erziehungsberechtigten der Hermann-Billung-Schule) ist aus dem Schulausschuss ausgeschieden, da ihr Kind nicht mehr die Hermann-Billung-Schule besucht. Herr Turan Cakil wird als Nachfolger als stellvertretendes Mitglied des Schulausschusses als Vertreter der Erziehungsberechtigten der Hermann-Billung-Schule vorgeschlagen.

Die berufenen Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten haben im Schulausschuss gem. § 73 NKomVG Stimmrecht.

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG entscheidet der Rat über die Besetzung der Ausschüsse, erst eine neue Feststellung bewirkt die Änderung der Ausschussbesetzung. Der Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG bedarf keiner Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

3. Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Besetzung des Schulausschusses gemäß § 73 i.V. § 71 Abs. 5 NKomVG, § 110 Abs. 2 NSchG und der §§ 4 und 6 der Verordnung des Berufungsverfahrens für die kommunalen Schulausschüsse vom 17.10.1996 durch Beschluss wie folgt fest:

Herr Turan Cakil wird als Vertreter der Erziehungsberechtigten der Hermann-Billung-Schule stellvertretendes hinzugewähltes Mitglied des Schulausschusses.